

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen sind für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten ausschließlich maßgebend. Jeder Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angebots oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten, wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.

1. Angebot/Bestellung/Auftragsbestätigung

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung, die auch durch Datenfernübertragung erfolgen kann.
- 1.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Erhalt an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

2. Lieferung/Verzug/Höhere Gewalt

- 2.1.1 Soweit nicht anders vereinbart wurde, erfolgt der Versand frachtfrei an das im Bestellschreiben angegebene Werk/Warenannahme, einschließlich Verpackung und Frachtversicherung. Die Gefahr geht erst mit Bereitstellung der Ware an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle über. Der Lieferant hat jeder einzelnen Sendung einen Lieferschein beizulegen, der nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Lieferscheine, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer, Auftragsdaten sowie das Bestelldatum zu enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden.
Es dürfen nur umweltfreundliche und recycle-fähige Verpackungen zum Einsatz gelangen. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, die Verpackungsbestimmungen des jeweilig benannten Empfängerlandes einzuhalten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Soweit eine Vergütung für die Verpackung vereinbart wurde, ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Wert gutzuschreiben.
- 2.1.2 Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Bestellschreibens. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne, dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen und zu gewährleisten, dass diese innerhalb der vereinbarten Frist eingeht.

- 2.2 Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 2.3 Falls der Lieferant erkennt, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen mitzuteilen.
Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Wenn der vereinbarte Liefertermin aufgrund eines Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3.1 Darüber hinaus sind wir im Falle des Lieferverzuges berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadenersatz geltend machen, hierauf angerechnet.
- 2.4 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns vor vollständiger Lieferung zur (auch teilweisen) Bezahlung.
- 2.4.1 Im Fall höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und –einstellungen haben wir das Recht, den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Annahmeverzug tritt in diesem Falle nicht ein. Auf Schadenersatz verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter auf unserer Seite vorliegt. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt, den ursprünglichen Liefertermin bis zu 3 Wochen hinauszuschieben, ohne dass wir dadurch in Annahmeverzug geraten.

Kann der Lieferant aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger von ihm nicht zu vertretender betrieblicher Gründe den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für diesen Fall sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unser Interesse an der Lieferung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachenden Verzögerung wesentlich gemindert ist.

3. Ursprungsnachweis

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren auf Verlangen zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nichtordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Falls erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 3.2 Der Lieferant hat eine Auskunftspflicht bezüglich der Herkunft und Zusammensetzung der Ware gegenüber ELTECNA, sofern wir diese Informationen für unsere Exportkontrolle benötigen.

4. Zahlungsbedingungen/Preise

- 4.1 Die vereinbarten Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich für Versendung innerhalb Europas und der Schweiz inklusive sämtlicher Nebenkosten, freie Empfängerstation. Der Lieferant verpflichtet sich indessen, bei eintretendem Preisverfall bzw./Rückgang den Kaufpreis zu senken, sofern nicht auftragsbezogen gesonderte Vereinbarungen eingreifen.
- 4.2 Die Gefahr geht erst mit Zugang der Ware am Bestimmungsort auf uns über. Soweit auch die Montage vereinbart ist, erst mit rügeloser Abnahme, bzw. störungsfreier Inbetriebnahme.
- 4.3.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestelldaten zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Werk- und Ursprungszeugnisse, Testate, ...), die entweder vereinbart oder aber für uns zur Erlangung von anderen Vergünstigungen erforderlich sind, bereits mit dem Lieferschein beizubringen.
- 4.3.2 Der vereinbarte Kaufpreis ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang, bzw. falls die Ware nach der Rechnung eintrifft oder die Abnahme erst nach Rechnungsstellung erfolgt, mit Wareneingang bzw. Abnahme. Lieferungen vor dem in dem Auftrag festgelegten Liefertermin berechtigen uns zu Valutierung auf den gewünschten Liefertermin.
- 4.4 Verspätete Zahlungen, deren Ursache z.B. unvollständige oder falsche Rechnungsangabe ist, berechtigen uns trotzdem zum Skontoabzug. Jede Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung. Sofern bei der Ware oder Leistung Mängel festgestellt werden, berechtigt dies, bis zu deren Beseitigung zu einem Rechnungseinbehalt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung einwandfreien, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik. Er garantiert und sichert ausdrücklich zu, daß sämtliche Lieferungen die vereinbarten oder ansonsten zugesicherten Eigenschaften aufweisen, soweit einzelvertraglich nicht höhere Anforderungen vereinbart sind, die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit der von ihnen gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen und dass diese den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die gesetzlichen Auflagen an Umwelt und Sicherheit im Herstellungs- und Vertriebsland zu erfüllen.

Die jeweils gültigen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, insbesondere bezüglich der Kennzeichnung, Verpackung, Sicherheitsdatenblätter sowie Herstellungs- und Verwendungsverbote, müssen erfüllt sein. Im Falle der Erstbemusterung eines Produktes, das einen gefährlichen Stoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung beinhaltet, ist ein ordnungsgemäß ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt unaufgefordert zu übergeben. Dies gilt auch, wenn nachträglich eine Neueinstufung erfolgt.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und hierüber eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen. Diese muss auf Verlangen dem Besteller vorgelegt werden.

Der Besteller ist berechtigt auf Verlangen beim Lieferanten Qualitätsaudits durchzuführen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, bei seinen Lieferungen, bzw. Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umwelt-

verträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

Auf unser Verlangen hin ist der Lieferant verpflichtet, ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

Der Haftung des Lieferanten erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.

- 5.2 Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts-oder Quantitätsabweichungen prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware an den Lieferanten abgesandt wurden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Rügefrist von 14 Tagen erst mit Erkenntnis des Mangels. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu, wobei der Lieferant diese Art der Nacherfüllung nur dann verweigern kann, wenn sie nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist. Ein Rücktritt vom Vertrag schließt die weitere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht aus.
- 5.4 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden, steht für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung nachkommt, uns das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 5.5 Die Gewährleistungsfristen betragen 24 Monate, bzw. für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden, 5 Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt mangelfreier Abnahme. Der Gewährleistungsanspruch verjährt frühestens 6 Monate nach der Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 5.5.1 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Ware in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnis zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, bzw. wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns hiermit ausdrücklich den Regress gegenüber dem Lieferanten vor. Für die Ausübung dieses Rückgriffes bedarf es nicht der sonst erforderlichen Fristsetzung. Wir sind für diesen Fall berechtigt, vom Lieferanten Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden aufgrund der Lieferung seines mangelhaften Produktes hatten, einschliesslich des Ersatz der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-/ Wege-/ Arbeits- und Materialkosten.
Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Dem Lieferanten bleibt die Führung des Gegenbeweises vorbehalten.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch uns bei seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an uns erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber uns bestehen.
- 5.7 Führt ein Lieferant Lohnaufträge für uns durch, so hat er von uns zur Verfügung gestelltes Material vor der Verarbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Bei eventuellen Fehlern darf die Bearbeitung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Die Ausführungen der Arbeiten durch Subunternehmer sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache zulässig.

6. Produkthaftung / Rückruf

- 6.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt und durch seinen Fehler verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen. Insbesondere auch die, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich weiter, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. CHF pro Personen- / Sachschaden –pauschal zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Dies schränkt unsere Schadensersatzansprüche weder ein, noch wird der Lieferant hierdurch von seiner Verpflichtung oder Haftung dieses Vertrages befreit.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle durch uns ihm zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen – solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind - Dritten gegenüber geheim zu halten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese unser ausschließliches Eigentum bleiben.
Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen weder vielfältigt noch weitergegeben werden. Im Betrieb des Lieferanten sind sie nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
Auf erstes Anfordern hin sind alle von uns stammenden Informationen einschließlich angefertigter Abschriften / Kopien / Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.
Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen vor.
- 7.1.1 Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden. Diese sind auf erstes Anfordern uns wieder herauszugeben.
- 7.2 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei. Diese Freistellung bezieht sich insbesondere auch auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Insbesondere hat der Lieferant uns die Kosten zu erstatten, die uns zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstanden sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir erwerben das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Die versandbereite Ware ist seitens des Lieferanten getrennt von sonstigen Beständen zu lagern und auszusondern und bis zur Abnahme durch uns unentgeltlich zu verwahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nicht anerkennen.

9. Sicherheits-und Ordnungsvorschriften

- 9.1 Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Grundstück/Räumen und denjenigen unserer Kunden sind unsere Sicherheitsvorschriften und diejenigen unserer Kunden zu beachten, diese werden für diesen Fall Vertragsbestandteil. Im Falle der Nichtkenntnis können diese vom Lieferanten kostenfrei bei uns angefordert werden.
- 9.2 Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird allein nur aufgrund von Arbeitszetteln, die vom Lieferanten auszustellen sind und von uns unterschrieben sein müssen, anerkannt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 10.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Rechte aus dem mit uns geschlossenen Lieferungsvertrag sowie den Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 10.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenz- / Vergleichsverfahren (gerichtlich oder außergerichtlich) beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 10.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Schweiz Anwendung.
- 10.6 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns benannte Versandanschrift. Ist eine solche nicht benannt, ist Erfüllungsort für die Lieferung CH-8048 Zürich. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht unseres Geschäftssitzes in CH-8048 Zürich zuständig.
Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.